

**Gemischte Gemeinde**  
**3854 Oberried** am Br.see

Tel. 033 849 13 33  
Fax 033 849 13 16  
info@oberried.ch  
www.oberried.ch



---

# **BURGERNUTZUNGSREGLEMENT**

## **TEILREVISION PER**

### **01.07.2020**

Burgerversammlungsbeschluss: 12.02.2020  
Gemeindeversammlungsbeschluss: 13.08.2020  
Inkraftsetzung: 01.07.2020

---

---

Die Gemischte Gemeinde Oberried erlässt

## 1. Allgemeines

### **Grundsatz**

#### **Art. 1**

1 Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen und regelt die Nutzung des Bürgerlandes der Gemischten Gemeinde Oberried.

2 Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

### **Nutzungsjahr**

#### **Art. 2**

Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **Bürgerkommission**

#### **Art. 3**

1 Die Bürgerkommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

2 Der Bürgerkommission gehören 5 Mitglieder an. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach diesem Reglement und dem Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Oberried

### **Anmeldung**

#### **Art. 4**

1 Wer neu die Nutzung des Bürgerlandes beanspruchen will, teilt dies öffentlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Präsidentin / dem Präsidenten der Bürgerkommission mit.

2 Für neu Nutzungsberechtigte beträgt die Anmeldegebühr CHF 30.00.

3 Abs. 1 und Art. 3, Abs. 1 gelten auch für die weitere Nutzung nach Art. 11, Abs. 2 und 3.

## 2. Nutzungsberechtigung

### **Anspruch auf Nutzung**

#### **Art. 5**

1 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres

- Bürger/in der Gemischten Gemeinde Oberried ist,
- Einwohner/in der Gemischten Gemeinde Oberried ist,
- das 25. Altersjahr zurückgelegt hat oder verheiratet ist,
- einen eigenen Haushalt führt,
- seit vier Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat,

- das Bürgerland nachweislich selber nutzt oder besorgt ist, dass das Bürgerland genutzt wird.

2 Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt höchstens der doppelte Nutzen ausgerichtet.

**Verlust der  
Nutzungsbe-  
rechtigung**

**Art. 6**

1 Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- a) stirbt,
- b) aus der Gemeinde wegzieht,
- c) das Bürgerrecht aufgibt,
- d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,
- e) den eigenen Haushalt aufgibt,
- f) keinen Anspruch auf die Widernutzung geltend macht,
- g) widerrechtlich von der Nutzung Gebrauch macht.

2 Wer die Nutzungsberechtigung nach Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b - g verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

**Doppelnutzung  
durch Eheleute**

**Art. 7**

1 Sind beide Ehepartner anspruchsberechtigt, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

2 Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

3 Die Burgerkommission kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Anspruchsberechtigte, einen Doppelnutzen ausrichten.

**Nutzung als Bauland  
und Pachtland**

**Art. 8**

1 Art. 5-7 gelten für alle Arten der Nutzung von Bürgerland. Vorbehalten bleibt Art. 9.

2 Die Nutzungsberechtigung bei Pachtland richtet sich zusätzlich nach Art. 12 ff.

**3. Nutzungsarten**

**a) Bauland**

**Voraussetzungen**

**Art. 9**

1 Die als Bauland ausgeschiedenen Parzellen können an Nutzungsberechtigte nach Art. 5 verkauft oder im Baurecht abgegeben werden.

2 Der Bau von Mehrfamilienhäusern auf Baurechtspartellen kann Personen oder Aktiengesellschaften, die ihren Sitz nicht in Oberried haben, gestattet werden. Die Wohnungen dürfen jedoch nur an Nutzungsberechtigte im Sinne von Art. 5 abgegeben werden.

3 Auf Baulandparzellen finden die Bestimmungen des Baureglements der Gemischten Gemeinde Oberried über den Erstwohnungsanteil Anwendung.

**Zuständigkeiten**

**Art. 10**

1 Die Burgerkommission führt die Verhandlungen mit den Kauf- und Baurechtsinteressenten. Sie stellt der Burgerversammlung den Antrag.

2 Kauf- und Baurechtsverträge bedürfen der Zustimmung der Burgerversammlung. Die Verträge sind durch die Präsidentin / den Präsidenten der Burgerkommission mit zu unterzeichnen.

**b) übriger Landnutzen**

**Pflanzland**

**Art. 11**

1 Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf Pflanzland gemäss Zonenplan.

2 Die Burgerkommission weist das Pflanzland für jeweils drei Jahre zu.

3 Wer Anspruch auf eine weitere Nutzungsperiode erhebt, meldet dies nach Art. 4 der Burgerkommission. Erfolgt keine Meldung, gilt dies als Verzicht.

4 Für den Verzicht auf Pflanzlandnutzung wird keine Barentschädigung entrichtet.

**Heuland und  
Bergmäher**

**Art. 12**

1 Heuland und Bergmäher sind Pachtland im Sinne von Art. 13.

2 Mit Bergmäher wird Brachland bezeichnet, das nach Bedarf in Heuland eingeteilt werden kann.

**Pachtland**

**Art. 13**

Die Burgerkommission verpachtet das nicht als Pflanzland benötigte Bürgerland sowie das nach Art. 12 als Pachtland bezeichnete Bürgerland an Nutzungsberechtigte.

**Reihenfolge der  
Ansprecherinnen  
und Ansprecher**

**Art. 14**

1 Die Burgerkommission verpachtet freiwerdendes Bürgerland vorab an Nutzungsberechtigte, deren Landwirtschaftsbetrieb eine unterdurchschnittliche Betriebsgrösse aufweist.

2 Haben alle interessierten Nutzungsberechtigten eine Bürgerparzelle gepachtet, kann die Burgerkommission weitere Parzellen frei verpachten.

3 Die mit einer nutzungsberechtigten Person verheiratete Person, die einen Landwirtschaftsbetrieb führt, ist den Nutzungsberechtigten gleichgestellt.

- Pachtverträge**                    **Art. 15**  
1 Die Burgerkommission schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von 6 Jahren ab.
- 2 Sie sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.
- 3 Die Weiterverpachtung und die Unterpacht sind untersagt.
- Neueinteilung**                    **Art. 16**  
Auf Ende der Pachtdauer kann die Neueinteilung des Pachtlands durch Mehrheitsbeschluss der Burgerkommission vorgenommen werden.
- Waldbezirke**                    **Art. 17**  
Die Benutzung und Bewirtschaftung der burgerlichen Waldbezirke richten sich nach dem Gemeindewaldreglement der Gemischten Gemeinde Oberried.
- Einteilung und Vermessung der Allmen**                    **Art. 18**  
Die Einteilung der Allmen in Bezirke für Pflanzland, Heuland und Bergmäher sowie die Vermessung der Allmen obliegen der Burgerkommission.
- Trockenplätze für Boote**                    **Art. 19**  
Die Burgerkommission kann gestützt auf Art. 16 Trockenplätze für Boote ausscheiden und diese vermieten. Vorbehalten bleibt die Erteilung der Baubewilligung durch die zuständige Behörde.
- Parkplätze**                    **Art. 20**  
1 Das Dauerparkieren auf gepachtetem Burgerland ist nicht gestattet.
- 2 Die Burgerkommission kann eine Ausnahmegewilligung erteilen. Vorbehalten bleibt die Erteilung der Baubewilligung durch die zuständige Behörde.
- 3 Der Tarif für Parkplätze richtet sich nach dem Parkplatzreglement der Gemischten Gemeinde Oberried.
- Burger-Einstellhalle**                    **Art. 21**  
Die Bestimmungen für die Parkfelder in der Burger-Einstellhalle sind im jeweiligen Mietvertrag geregelt.

#### 4. Verwaltung, Vollzug

**Kontrolle der Nutzung**                      **Art. 22**  
Das Sekretariat der Burgerkommission führt eine Kontrolle über sämtliche Nutzungen und deren Erträge.

**Inkasso, Erträge**              **Art. 23**  
1 Für das Inkasso (insbesondere der Baurechts- und Pachtzinse und der Kaufpreise) ist die Finanzverwaltung der Gemischten Gemeinde Oberried zuständig.  
  
2 Die Erträge sind möglichst zinstragend anzulegen.  
  
3 Sie sind insbesondere zur Bestreitung der Auslagen der Verwaltung und zur Verbesserung des Burgerlandes zu verwenden.

**Vollzug**                              **Art. 24**  
1 Die Burgerkommission ist zuständig für den Vollzug der Bestimmungen dieses Reglements bzw. der gestützt darauf eingeräumten Nutzungen.  
  
2 Vorbehalten bleiben baupolizeiliche Massnahmen. Die Burgerkommission stellt dem hierfür zuständigen Gemeindeorgan Antrag.

#### 5. Schlussbestimmungen

**Inkrafttreten**                      **Art. 25**  
Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung der Versammlung der Gemischten Gemeinde Oberried und nach erfolgter Genehmigung durch die kantonale Behörde in Kraft.

**Aufhebung bestehender Vorschriften**              **Art. 26**  
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Gemischten Gemeinde Oberried, insbesondere das Bürgerliche Allmendnutzungsreglement vom 01. Februar 1985, aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Burgerversammlung vom 31. Oktober 1997 zuhanden der Versammlung der Gemischten Gemeinde Oberried verabschiedet worden.

Der Präsident :

Der Gemeindegeschreiber:

gez. A. Grossmann

gez. A. Chevrolet

Dieses Reglement ist an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Oberried vom 12. Dezember 1997 beschlossen worden.

Im Namen der Gemischten Gemeinde Oberried

Der Gemeindepräsident :

Der Gemeindegeschreiber:

gez. A. Oberli

gez. A. Chevrolet

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber der Gemischten Gemeinde Oberried bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während zwanzig Tagen vor und zwanzig Tagen nach der Behandlung durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Oberried auf der Gemeindeschreiberei Oberried öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert. Während dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeindeschreiber  
gez.  
A. Chevrolet

### Genehmigungsverfügung

Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung  
AGR, am 27. Januar 1998.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Kreis Berner Oberland

gez.

Thun, 27. Januar 1998,

Irmgard Dürmüller-Kohler, Vorsteherin

## **Teilrevision per 01. Juli 2020**

---

In nachgenannten Artikeln wurde der Name „Allmendkommission“ in den Namen „Bürgerkommission“ umbenannt.

Art. 3  
Art. 4  
Art. 7  
Art. 10  
Art. 11  
Art. 13  
Art. 14  
Art. 15  
Art. 16  
Art. 18  
Art. 19  
Art. 20  
Art. 22  
Art. 23  
Art. 24

### Genehmigungsverfügung Burgerversammlung

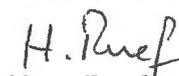
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Gemischten Gemeinde Oberried, insbesondere das Bürgerliche Allmendnutzungsreglement vom 01. Februar 1985, aufgehoben.

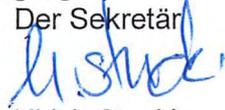
Die Teilrevision dieses Reglements ist an der Burgerversammlung vom 12. März 2020 zuhanden der Versammlung der Gemischten Gemeinde Oberried verabschiedet worden.

**GEMISCHTE GEMEINDE  
OBERRIED (Burgergut)**

Der Präsident

Der Sekretär

  
Hans Rued

  
Ulrich Stucki

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber der Gemischten Gemeinde Oberried bescheinigt, dass die vorliegende Teilrevision dieses Reglementes während 30 Tagen vor und 30 Tagen nach der Behandlung durch die Burgerversammlung der Gemischten Gemeinde Oberried auf der Gemeindeschreiberei Oberried öffentlich aufgelegt war.

Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken vom 06. Februar 2020 und 13. Februar 2020 nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert. Während dieser Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Oberried, 05. Oktober 2020



Ulrich Stucki, Gemeindeschreiber

### Genehmigungsverfügung Gemeindeversammlung

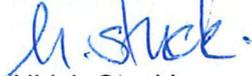
Die Teilrevision dieses Reglementes ist an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Oberried vom 13. August 2020 beschlossen worden.

**GEMISCHTE GEMEINDE  
OBERRIED (Einwohnergut)**

Der Präsident

Der Sekretär

  
Andreas Oberli

  
Ulrich Stucki

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber der Gemischten Gemeinde Oberried bescheinigt, dass die vorliegende Teilrevision dieses Reglementes während 30 Tagen vor und 30 Tagen nach der Behandlung durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Oberried auf der Gemeindeschreiberei Oberried öffentlich aufgelegt war.

Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken vom 02. Juli 2020 und 09. Juli 2020 nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert. Während dieser Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Oberried, 05. Oktober 2020



Ulrich Stucki, Gemeindeschreiber

### **Inkraftsetzung.**

Die Inkraftsetzung der Teilrevision dieses Reglementes per 01. Juli 2020 wurde im Anzeiger Interlaken vom 08. Oktober 2020 öffentlich publiziert.

Verlag Schlaefli & Maurer AG  
Spielmatte 18  
CH-3800 Unterseen

## Bestätigung amtliche Mitteilung (*OBE20282010*)

Erscheinungsdaten: 08.10.2020

Kategorie:

Oberried

---

### Gemischte Gemeinde

#### Teilrevision Burgernutzungsreglement

##### *Genehmigung / Inkrafttreten*

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die an der Burgerversammlung vom 12. Februar 2020 und an der Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Oberried am 13. August 2020 beschlossene Teilrevision des Burgernutzungsreglementes rückwirkend auf den 01. Juli 2020 in Kraft tritt.

Das Reglement kann bei der Gemeindeverwaltung Oberried bezogen werden. Es ist auch auf [www.oberried.ch](http://www.oberried.ch) aufgeschaltet.

*Gemeinderat Oberried*

Oberried, 05. Oktober 2020

---

**Erfasst am:** 05.10.2020  
**Erfasst durch:** Ulrich Stucki  
info@oberried.ch

